

# **Protokoll über die ausserordentliche Generalversammlung der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft vom 13. Oktober 2006, 14.20 bis 14.50 Uhr, an der Universität Zürich, Irchel Campus Hörsaal HS 30, Zürich**

**Leitung der Generalversammlung:** Prof. Georg Frater, Präsident der SCG  
**Teilnehmer:** Zu Beginn 59, bei Abstimmung 53 Mitglieder der SCG, Kontrolle mit Hilfe der Mitgliederlisten am Eingang  
**Gast:** Frau Katharina Burkhard, Juristin und Expertin Sponsoring  
**Protokollführer:** Prof. Reinhard Neier, Vizepräsident der SCG

## **Tagesordnung:**

1. Begrüssung und Genehmigung der Tagesordnung
  2. Wahl der Stimmentzähler
  3. Struktur- und Steueroptimierung der SCG
    - 3.1. Gründung einer Stiftung mit gemeinnützigem Zweck
    - 3.2. Erforderliche Statutenanpassungen
  4. Varia
- 

## **1. Begrüssung und Genehmigung der Tagesordnung**

Der SCG-Präsident, Prof. Georg Frater, begrüsst die Anwesenden. Zu Beginn der ausserordentlichen Generalversammlung waren im Saal 59 stimmberechtigte SCG-Mitglieder anwesend. Die Tagesordnung wird stillschweigend genehmigt.

## **2. Wahl der Stimmentzähler**

Zu Stimmentzählern werden Dr. Roland Kunz und Dr. Stefan Bienz gewählt.

## **3. Struktur- und Steueroptimierung der SCG**

Der Vorschlag des SCG-Präsidenten, zuerst die vorgeschlagenen Statutenänderungen zu begründen und alle Vorschläge der Geschäftsleitung und des Vorstandes zu erläutern und erst danach die Diskussion zu eröffnen, wird stillschweigend genehmigt.

Der SCG-Präsident Prof. Frater begründet anhand von Folien (Beilage 1) die Argumente, welche die Geschäftsleitung und den Vorstand dazu geführt haben, eine Statutenänderung vorzuschlagen (siehe auch Editorial in der Chimia 2006):

Für die SCG geht es darum, in Zukunft von der Öffentlichkeit, Forschung, Lehre, Wirtschaft und staatlichen Gremien in der Schweiz und über die Grenzen hinaus als unabhängiger Keyplayer und Förderer des verantwortungsvollen wissenschaftlichen Fortschritts auf allen Gebieten der Chemie wahrgenommen und anerkannt zu werden.

Prof. Frater erörtert danach die wichtigsten Neuerungen und Vorteile, die mit der Stiftungsgründung erreicht werden können:

Die durch eine Statutenänderung möglich gewordene Gründung einer Stiftung wird ein vermehrtes Engagement in gemeinnützigen Projekten ermöglichen.

Die Finanzierung dieser gemeinnützigen Aktivitäten kann neu auch über den Spendenmarkt (Fundraising) erfolgen.

Durch die Gründung einer Stiftung der SCG mit gemeinnützigem Zweck wird es für die SCG möglich, sowohl eine Struktur- als auch eine abgesicherte Steueroptimierung vorzunehmen

### **3.1. Gründung einer Stiftung mit gemeinnützigem Zweck**

Der SCG-Präsident präsentiert die Vorteile der Stiftungsgründung:

Die Finanzierung der gemeinnützigen Projekte über den Spendenmarkt kann aufgebaut werden und das Auftreten gegenüber den Sponsoren aber auch gegenüber der Öffentlichkeit wird professionalisiert werden.

Durch die neue Organisation können mehr gemeinnützige Projekte entwickelt und von der SCG imagewirksam in eigener Regie abgewickelt werden.

Die personellen Ressourcen erfahren durch den Stiftungsrat und den Projektleiter eine Erweiterung und eine Professionalisierung.

Die Projekte werden von den entsprechenden Spezialisten innerhalb der Divisionen betreut und dadurch kann die Fachkompetenz der SCG-Mitglieder optimal eingesetzt werden.

Damit die Generalversammlung sich eine Meinung bilden kann, wie die Aktivitäten der Stiftung geregelt werden sollen, stellt der SCG-Präsident Prof. Frater die wichtigsten Punkte vor, welche in der vorliegenden Stiftungsurkunde geregelt sind. Die Generalversammlung wird heute über die Statutenänderungen abstimmen. Die Komplettierung und das Inkraftsetzen der Stiftungsurkunde, die Ausarbeitung der verschiedenen Reglemente, die Kapitalisierung und die Gründung der Stiftung wird nach einer heutigen Zustimmung der Mitglieder die Aufgabe des Vorstandes sein. Die Diskussion an der Generalversammlung soll den SCG-Mitgliedern die Möglichkeit geben in diesem Stadium ihre Meinung kund zu tun. Bei der Ausarbeitung der Stiftungsurkunde und der neuen Reglemente wurde und wird grosser Wert auf die aktive Beteiligung der Divisionen gelegt werden, welche die Meinung der Mitglieder vertreten werden:

Aus buchhalterischen Gründen wäre es wünschenswert, die Stiftung auf den 1. Januar 2007 zu errichten. Auf dieses Datum muss ein Name für die Stiftung gefunden werden. Die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle sind offen für Vorschläge. Für die Gründung der Stiftung, muss das Gründungsdatum, der Sitz, der erste Stiftungsrat und die Kapitalisierung fixiert sein. Weitere wichtige Punkte der Stiftungsurkunde, die der Präsident erläutert, sind, der Zweck und die Regelungen für Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung. Des Weiteren erklärt er die angedachten Kontrollmechanismen der Stiftung durch den Verein. Er weist darauf hin, dass der Präsident der Stiftung ex officio und kraft seines Amtes der Präsident oder der Vizepräsident der SCG ist. Zweckänderungen oder Anträge zur Fusion oder Auflösung der Stiftung sind nur rechtsgültig, falls der Präsident des Stiftungsrates und damit die SCG diesen Änderungen zugestimmt hat und diese nachträglich von der Stiftungsaufsicht bewilligt werden.

Danach geht der SCG-Präsident auf die finanziellen Aspekte der Stiftungsgründung ein, so wie sie zum Zeitpunkt der Generalversammlung geplant sind.

Die Stiftung soll durch die bereits heute bestehenden, zweckgebundenen Sonderfonds kapitalisiert werden: Preisfonds, Ausbildungsfonds, Fonds für Nachwuchsförderung. Zusätzlich ist eine Anschubsfinanzierung der Stiftung von ca. 10% des heute freien Vereinsvermögens geplant. Bei diesem Vorgehen würden entsprechend dem Tageswert vom 13. Oktober 2006 rund 1.4 Mio. CHF der bereits gewidmeten Gelder und 0.2 Mio. CHF aus dem freien Vereinsvermögen dazu verwendet die Stiftung zu kapitalisieren. Das Vereinsvermögen der SCG würde nach dem Kapitalsplitting noch 2.6 Mio. CHF betragen. Von dieser Summe entsprechen 1.5 Mio. CHF dem Kapital der SCG und knapp 1.1 Mio. CHF entsprechen dem Sektionsvermögen (Divisionen und Chimia).

### **3.2. Erforderliche Statutenanpassungen**

Der Präsident der SCG betont, dass der Generalversammlung nur das absolut Notwendige an Statutenänderungen vorgeschlagen wird. Zuerst stellt Prof. Frater die Änderungen vor:

Um eine Stiftung gründen zu können, muss ein Abschnitt II "Gemeinnützigkeit" unter Zuweisung der gemeinnützigen Projekte an die Stiftung eingefügt werden.

Damit die Zusammenarbeit der Divisionen/Ressorts mit der Stiftung geregelt ist, muss ein entsprechender Abschnitt eingefügt werden.

Mit der Überführung des Kapitals für die Preisgelder ins Stiftungskapital wird die Stiftung das Patronat bei den Preisverleihungen übernehmen. Der Evaluationsprozess bleibt beim Verein und dem von der SCG bestimmten Preiskomitee.

Um die notwendigen Prozeduren bei der Vereins- und/oder der Stiftungsauflösung zu regeln, wird vorgeschlagen einen neuen Abschnitt V "Auflösung" einzufügen.

- Die Regelung der Auflösung des Vereins wird aus dem Artikel "Generalversammlung" in den Abschnitt V verschoben.
- Neu wird festgelegt: Zuwendung der bei Auflösung verbleibenden Gelder an gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck.

Danach präsentiert der SCG-Präsident alle vorgesehenen Statutenänderungen einzeln und stellt die neuen Statuten jeweils den alten Statuten gegenüber.

#### Neuer Abschnitt II: Gemeinnützigkeit

Neuer Artikel 3:

- 3.1 Projekte und Aufgaben mit gemeinnützigem Charakter werden von der Stiftung der SCG wahrgenommen
- 3.2 Die Stiftung der SCG bearbeitet und verwaltet die gemeinnützigen Projekte und die zugehörigen Gelder unter Befolgung der ihr zugehörenden Reglemente

Ergänzung Art. 12.1 (bisher Art. 11.1): Divisionen und Ressorts

- 12.1 Die Divisionen widmen sich der Pflege spezifischer Gebiete der Chemie, auf denen sie eigene Veranstaltungen durchführen. Die Ressorts übernehmen im Rahmen der Gesellschaft spezifische Aufgaben. Divisionen und Ressorts (Vergabeempfänger) arbeiten im Rahmen der gemeinnützigen Aufgaben und Projekte mit der Stiftung der SCG zusammen.

Ergänzung/Änderung Art. 13 (bisher Art. 12): Auszeichnungen

- 13.1 Die Gesellschaft verleiht für hervorragende Leistungen auf den Gebieten der reinen und angewandten Chemie den Paracelsus-Preis, den Werner-Preis, den Grammaticakis-Neumann-Preis, den Sandmeyer-Preis, die Dr.-Max-Lüthi-Auszeichnung und die Medaille der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (nicht abschliessend).
- 13.2 Die Zuerkennung der Auszeichnungen erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Komitees für Auszeichnungen. Die Preisverleihungen werden unter dem Patronat der Stiftung durchgeführt. Die Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Auszeichnung sind in einem Reglement festgelegt.

Neuer Abschnitt V: Auflösung

Die bisher unter "Generalversammlung" geregelte Auflösung des Vereins wird unverändert hierher verschoben:

- 15.1 Für die Auflösung der Gesellschaft ist der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen erforderlich. Zwischen den beiden Generalversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

und es wird ein neuer Art. 15.2 eingefügt, der die Zuwendung des noch vorhandenen Vereinskaptals regelt:

- 15.2 Ein noch vorhandenes Vermögen der Gesellschaft fällt einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zwecke zu.

Zum Abschluss der detaillierten Ausführungen gibt Prof. Frater seiner Überzeugung Ausdruck, dass uns ein Ja zur Stiftung dem Ziel der SCG, den verantwortungsvollen wissenschaftlichen Fortschritt auf allen Gebieten der Chemie zu fördern, einen wesentlichen Schritt näher bringen wird und dass die SCG sich mit einem Ja neue Perspektiven eröffnet.

Danach kommt es zu einer rege geführten, allgemeinen Diskussion an der sich u.a. Frau Burkhard als Projektleiterin und die folgenden SCG-Mitglieder beteiligen: Prof. Berke, Dr. Erni, Prof. Frater, Prof. Gademann, Dr. Jenny, Prof. Neier und Prof. Quack. Es werden folgende Themen diskutiert:

Es wird das Anliegen unterbreitet, die Rechtskräftigkeit der Abstimmung der Generalversammlung über die Statutenänderung an eine später zu erfolgende Zustimmung der Divisionen zu binden. Da die gültigen Statuten der SCG ein solches Vorgehen weder in formaler noch in inhaltlicher Hinsicht vorsehen, schlägt der Präsident vor, dass er zusammen mit weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung mit den Divisionen erneut die Diskussion suchen wird, um über das weitere Vorgehen zu informieren. Der SCG-Präsident weist auch darauf hin, dass die Divisionen und der Vorstand vollumfänglich informiert worden und dass den Divisionen schon im Vorfeld der ausserordentlichen Generalversammlung Diskussionstermine angeboten wurden.

Es wird die Sorge vorgetragen, dass der Stiftungszweck vom Stiftungsrat ohne Konsultation der SCG geändert werden kann. Juristisch ist die Zweckänderung frühestens nach 10 Jahren möglich. Stiftungen stehen unter Aufsicht der entsprechenden staatlichen Behörde, die dafür sorgt, dass Zweckänderungen nicht willkürlich vorgenommen werden können. Die Stiftung ist zudem so angelegt, dass die SCG, als Verein, die faktische Kontrolle über die Stiftung behält. Der Präsident des Stiftungsrates und damit die SCG hat Vetorecht bei den wesentlichen Struktur-, Personal- und Finanz-Entscheidungen. Schliesslich ist die Interessenvertretung der Divisionen durch die Präsenz einer Delegation der Divisionsleiter im Vergabeausschuss gewährt.

Zusätzlich wird der Vorschlag unterbreitet, den Passus „Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches“ nicht nur in der Stiftungsurkunde, sondern auch in den Statuten festzuhalten. Dazu folgen Erklärungen, warum für diese Ergänzung keine juristische Notwendigkeit besteht.

Es wird der Sorge Ausdruck gegeben, dass der Präsident mit seinem Doppelmandat einen grossen Entscheidungsfreiraum besitzt. Es wird in der darauf folgenden Diskussion darauf hingewiesen, dass der Präsident demokratisch gewählt wird und damit das Vertrauen der Vereinsbasis besitzt. Die Übernahme der Präsidentschaft im Stiftungsrat ist nicht eine Delegation an eine Person sondern der Präsident der SCG ist als Interessenvertreter der SCG Präsident des Stiftungsrates.

Nach dieser regen Diskussion schreitet der Präsident zur Abstimmung. Auf die Frage: „Wer für die Gründung der Stiftung im aufgezeigten Rahmen und für die hier besprochenen und auf der SCG-Homepage gezeigten Änderungen der Statuten ist, soll dies bezeugen durch Handerheben“ antworten:

36 SCG-Mitglieder mit Ja  
7 SCG-Mitglieder mit Nein  
10 SCG-Mitglieder enthalten sich der Stimme

Die Generalversammlung stimmt damit den vorgelegten Anträgen zu.

#### **4. Varia**

Es kommt zu keinen weiteren Wortmeldungen.

Darauf schliesst der SCG-Präsident die Generalversammlung und bedankt sich bei den anwesenden SCG-Mitgliedern für ihr Interesse und das ausgesprochene Vertrauen.